

# STATUTEN

der

## Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen VFFK / AELC / AILC

### I. Grundlagen

#### Artikel 1 – Name

Unter dem Namen „Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen VFFK / AELC / AILC“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Artikel 2 – Sitz

Rechtsdomizil und Sitz befinden sich in Zürich.

#### Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere durch

1. Förderung des Ansehens des Berufsstandes und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
2. Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder, wie zum Beispiel
  - Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch durch Verhandlung und Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages, Vertretung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Arbeitnehmendenorganisationen, den Verbänden, den Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit, Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
  - Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

#### Artikel 4 – Wirtschaftliche und ethische Grundsätze des Vereins

Die Vereinsmitglieder bekennen sich zu folgenden wirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen:

- Sie achten und fördern den Vereinszweck
- Sie sind Marktteilnehmer der Netzinfrastrukturbranche
- Sie halten die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz ein
- Sie zahlen rechtzeitig die Vereinsbeiträge
- Sie halten die Bedingungen des anwendbaren Gesamtarbeitsvertrages (GAV) ein

- Sie sorgen und setzen sich ein für eine gute Reputation der Firma im Markt
- Sie bezahlen die geschuldeten obligatorischen arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge

## **II. Finanzen**

### **Artikel 5 – Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. freiwilligen Zuwendungen
3. Sonderbeiträgen

### **Artikel 6 – Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Vereinsversammlung kann die Höhe der Beiträge jedes Jahr nach Bedürfnis neu bestimmen.

### **Artikel 7 – Sonderbeitrag**

In bestimmten Fällen kann die Vereinsversammlung einen Sonderbeitrag für eine bestimmte Aufgabe beschliessen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **A. Beginn der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 8 – Aufnahmen**

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

Alle im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Firmen, die Freileitungs- und Kabelanlagen ausführen.

Als „assoziierte Mitglieder“ können weitere Verbände, Industrie- und Handelsfirmen sowie andere interessierte Institutionen, welche im Interessenbereich des Vereins tätig sind, aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten des Vorstandes durch den Vorstand. Der Vorstand prüft die Anmeldung und berücksichtigt dabei auch die wirtschaftlichen und ethischen Grundsätze des Vereins (Artikel 4 –). Er ist befugt, Nachweise zu diesen Grundsätzen einzufordern. Diese sind vertraulich zu behandeln.

Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden. Es besteht, auch bei Erfüllung der wirtschaftlichen und ethischen Grundsätze, kein Anspruch auf Aufnahme.

### **Artikel 9 – Anerkennung der Statuten**

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie die von dieser aufgestellten Reglemente sind zu befolgen.

## **B. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung
2. im Falle des Konkurses des Mitglieds
3. durch Ausschluss

### **Artikel 11 – Austritt**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist erklären.

### **Artikel 12 – Ausschluss**

Aus wichtigem Grund können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies umfasst insbesondere auch Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Zweck, Interessen oder wirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen zuwiderhandeln oder die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Er ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet für ein angefangenes Geschäftsjahr den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag.

### **Artikel 13 – Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Austritts nicht mehr geschuldet.

## **IV. Organisation des Vereins**

### **Artikel 14 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

### **Artikel 15 – Durchführung von Vereinsversammlungen und Sitzungen**

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Vereinsversammlung bzw. die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Vereinsversammlung bzw. die Sitzung.

Vorsitz, Protokollführung und Stimmzählung kann von derselben Person übernommen werden.

### **Artikel 16 – Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

## **A. Vereinsversammlung**

### **Artikel 17 – Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

3. Wahl von Mitgliedern der Kurs- und Prüfungskommissionen und Entgegennahme von Kommissionsberichten;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten und von der Vereinsversammlung erlassenen Reglemente;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden;
8. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
9. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Artikel 18 – Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der auch Zeit und Ort bestimmt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. Eine solche Versammlung ist innert Monatsfrist seit Eintreffen des Begehrens einzuberufen. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

### **Artikel 19 – Mitgliederanträge**

Die Mitgliederanträge, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten des Vereins schriftlich begründet eingereicht werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

### **Artikel 20 – Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

### **Artikel 21 – Universalversammlung**

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

### **Artikel 22 – Vorsitz**

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

### **Artikel 23 – Stimmrecht, Vertretung**

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des einzelnen Mitglieds legitimiert sich durch den Besitz des Stimmrechtsausweises.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht nur durch ein anderes Mitglied oder durch seinen gesetzlichen Vertreter an der Vereinsversammlung vertreten lassen. Über die Anerkennung der entsprechenden schriftlichen Vollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Artikel 24 – Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 25 – Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus drei bis acht Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
4. Aufstellung des Jahresprogrammes und des Budgets sowie Erstellung des Jahresberichtes;
5. Ernennung oder Anstellung eines Sekretärs;
6. Beschluss über Aufnahme und Vorstellen neuer Mitglieder;
7. Wahl von Vertretern des Vereins in die Trägerschaften und Kommissionen des Berufsbildes Netzelektriker für die Grundausbildung und die höhere Ausbildung;
8. Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung;
9. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug- oder unterziehung, Abschluss von Verträgen;
10. Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Kommissionen;
11. Wahl von Vertretern aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 26 – Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

Jedes Mitglied ist gehalten, das Amt eines Vorstandsmitgliedes für mindestens eine Amtsperiode anzunehmen.

### **Artikel 27 – Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied ist.

### **Artikel 28 – Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert. Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

### **Artikel 29 – Vertretung des Vereins**

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

### **Artikel 30 – Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstands können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch in elektronischer Form oder durch Zirkularbeschluss gefällt werden. Ein Zirkularbeschluss kann mittels Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Artikel 31 – Protokoll**

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, eingeschlossen die in digitaler Form oder durch Zirkularweg gefassten, wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 32 – Ausgabenbefugnis**

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenbefugnis von Fr 15'000 die, soweit darüberhinausgehend, von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

### **Artikel 33 – Entschädigung**

Für Sitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsausschüsse Spesen und Taggelder gemäss der jeweils gültigen Spesen- und Entschädigungsregelung ausgerichtet. Diese wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

### **Artikel 34 – Paritätische Kommission**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder in die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastuktur-Branche, die der Verein gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen der Paritätischen Kommission stellen darf. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein im Hinblick auf deren Tätigkeit als Mitglied der Paritätischen Kommission des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastuktur-Branche regelt der Vorstand separat.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 35 – Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

### **Artikel 36 – Wahl**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung, aus dem Kreise der Mitgliedschaft, gewählt. Für die Revisoren gilt die Amtsdauer gemäss Artikel 26 –.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Revisionsstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

### **Artikel 38 – Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich Kontaktangaben und Kontaktperson/en, werden auf der Website sowie im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Artikel 39 – Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr beginnen am 01. Juli des jeweiligen Jahres.

### **Artikel 40 – Vereinsvermögen**

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **Artikel 41 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel 42 – Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Kreisschreiben und, soweit gesetzlich erforderlich, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### **Artikel 43 – Fusion**

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

#### **Artikel 44 – Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese durch eine Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Diese Vereinsversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibenden Vermögens.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

### **VI. Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 10. November 2023 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Salenstein, den 10. November 2023

Präsident

Michael Eichenberger



Vorstandsmitglied

Jean-Pierre Solida



für das Sekretariat

Malin Keller

